

Satzung des Vereins „Freunde des Kammermusikfestivals Schloss Moritzburg“ in der Fassung vom 07. Dezember 2005

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Freunde des Kammermusikfestivals Schloss Moritzburg“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden und dann den Zusatz e. V. führen. Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und ideelle Förderung eines alljährlich auf Schloss Moritzburg und an anderen geeigneten Orten veranstalteten Kammermusikfestivals, in enger Zusammenarbeit mit dem Trägerverein Kammermusikfestival Schloss Moritzburg e. V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Beitritt als ordentliches Mitglied steht natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts offen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft ist aufschiebend bedingt durch den Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto.
- (2) Der Verein kann neben den ordentlichen Mitgliedern auch Ehrenmitglieder aufnehmen. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Ziele des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1) durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - 2) durch Austritt, dieser ist dem Vorstand mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen,
 - 3) durch Ausschluss seitens des Vorstandes a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, b) wegen unehrenhafter Handlungen, c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt, d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.
- (4) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und an der Beschlussfassung durch Stimmabgabe mitzuwirken. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Juristische Personen werden durch ihre Organe oder durch Bevollmächtigte vertreten.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstige Leistungen im Voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Einrichtung eines Kuratoriums beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen sind. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Schatzmeisters.
 2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers.
 3. Entlastung des gesamten Vorstandes.
 4. Wahl des neuen Vorstandes: Der Vorstand wird auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
 5. Wahl des Kassenprüfers. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.
 6. Änderungen der Satzung
 7. Entscheidungen über die eingereichten Anträge.
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 9. Auflösung des Vereins.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Der Vorstand kann jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Kuratorium

- (1) Hat die Mitgliederversammlung die Einrichtung eines Kuratoriums beschlossen, besteht dieses in der Regel aus fünf Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens zehn Mitgliedern.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand. Es benennt auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder.
- (3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie einem weiteren Mitglied.
- (2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen. Dieses bleibt bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung, in der die Wahl des Nachfolgers des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds stattfindet, im Amt.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Trägerverein „Kammermusikfestival Schloss Moritzburg e. V.“ oder - falls dieser selbst aufgelöst sein sollte - der Stadt Dresden zu, der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.